

Die besondere Berufung der Ordenspriester im Dienst der Kirche – aus rechtlicher Sicht*

Heinrich J. F. Reinhardt, Münster

Vorbemerkung

Die gestellte Thematik kann unter verschiedenen Aspekten angegangen werden, von denen in diesem Artikel nur einer näher reflektiert werden soll. So kann etwa gefragt werden, ob aus den Normen des CIC inhaltlich etwas über die besondere Berufung der Ordenspriester ausgesagt wird. Diesen Aspekt der Fragestellung könnte man in der Weise anzugehen versuchen, daß man die Normen, die etwas über die besondere Berufung der Ordensleute allgemein aussagen (z. B. die einleitenden Canones des Ordensrechts, die Aussagen über das proprium der Orden, die besonderen Pflichten und Rechte der Ordensleute, cc. 662–672 usw.), den anderen Normen über das besondere Priestertum des hierarchischen Dienstes in der Kirche (etwa die Aussagen über den Priester, die besonderen Klerikerpflichten und Klerikerrechte, cc. 273–289) gegenüberstellt und sich dabei bemüht, das Spezifische der Berufung der Ordenspriester herauszuarbeiten, um darauf aufbauend der Frage nachzugehen, welchen Rechtsrahmen eröffnet der Codex zur Entfaltung dieser besonderen Berufung. Bei dieser Fragestellung würde man allerdings sehr bald auf die Grundsatzfrage stoßen, das erfordert die Natur der Fragestellung:

Sind Ordenspriester in erster Linie Priester und gilt daher für sie vornehmlich das Klerikerrecht mit seiner engen Zuordnung zur Teilkirche, zum Diözesanbischof, oder sind sie in erster Linie Mitglieder ihres Instituts mit den daraus folgenden anderen Formen einer rechtlichen Bindung? Eine Antwort auf diese Grundsatzfrage in der gewünschten Eindeutigkeit gibt der Codex nicht. Sie sei angesichts der mit dieser Frage verbundenen historischen Auseinandersetzungen um die Entstehung und um Sinn und Aufgabe des Ordenspriestertums wie auch angesichts der noch gegenwärtig mit dieser Frage verbundenen Implikationen zugunsten einer anderen Akzentsetzung des Themas zurückgestellt.

Dieser andere Schwerpunkt des Themas zielt deshalb nicht in erster Linie auf den Inhalt der besonderen Berufung der Ordenspriester, sondern vornehmlich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die der Ausübung dieser besonderen Berufung gesetzt sind.

Diese Form der Fragestellung wird dem zu behandelnden Thema insofern gerecht, als sie die genannte Grundsatzfrage offenläßt, aber auch insofern, als

* Überarbeitete Fassung eines Referates, gehalten auf der Mitgliederversammlung der VDO am 17. Juni 1985 in Würzburg-Himmelpforten. Da vom Referenten ausdrücklich eine Reflexion des Themas „aus diözesaner Sicht“ gewünscht war, erhielt das Referat die sich aus diesem „Scopus“ ergebende Akzentsetzung.

sie beide je nach dem eigenen Selbstverständnis gebbare Antworten auf diese Grundsatzfrage zuläßt. Bei der Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung der besonderen Berufung der Ordenspriester sind gleichwohl, d. h. auch wenn die genannte Grundsatzfrage ausgeklammert wird, bestimmte theologische Vorgaben zugrunde zu legen, die mit dem *proprium* eines Ordenspriesters zusammenhängen, insofern er Mitglied des Religiösenstandes ist; so die drei evangelischen Räte, die *vita communis*, seine Priesterweihe, die Inkardination in ein Religiösesinstitut, also in einen geistlichen Heimatverband, damit das einem eigenen Ordinarius (dem höheren Ordensoberen) Unterstehen, die jeweilige geistige und geistliche Formung durch die Gründerintention und die konkreten gegenwärtigen Zielsetzungen des je eigenen Instituts (Kontemplation, Wissenschaft, Mission, sozialcaritative Zielsetzungen, Erziehung, Schule, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Volksmission usw.). Diese Vorgaben, die einem Ordenspriester eigen sind, die mit seinem Stand zusammenhängen, zeigen die unterschiedliche Ausprägung des Priestertums in Welt- und Ordensklerus auf. Sie sind bei der Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung der besonderen Berufung der Ordenspriester vorgegeben und mitzudenken. Die Rahmenbedingungen im einzelnen:

1. Zu den Rahmenbedingungen des Codex

Eine der wesentlichen ekklesiologischen Grundtaten, die der Codex vom II. Vatikanum übernommen und rechtlich ausgefaltet hat, ist das theologisch In-den-Vordergrund-Stellen der Teilkirchen, in denen und aus denen die Gesamtkirche besteht (c. 368), und dementsprechend auch das Herausstellen der Verantwortung der Diözesanbischöfe, die diesen Teilkirchen kraft göttlicher Einsetzung als Nachfolger der Apostel vorstehen (c. 375 § 1). Die Bischöfe sind im Codex zum rechtlichen Orientierungsdatum der Ausübung des Verkündigungs- und Heiligungsdienstes in der Kirche schlechthin geworden. So ist es nicht verwunderlich, daß auch die Ordenspriester – unbeschadet der unangetasteten Autonomie ihres internen Ordenslebens – in der konkreten Ausübung ihrer besonderen Berufung im neuen Codex noch deutlicher als im alten Recht in diese teilkirchlich akzentuierte Ekklesiologie einbezogen wurden. Nicht von ungefähr ist die nach Inkrafttreten des Codex erschienene Literatur zum Ordensrecht außer den Fragen der Innovationen des Ordensrechtes allgemein gerade und vor allem dem Verhältnis Diözesanbischof – Religiösesinstitut gewidmet.¹

1 Vgl. etwa R. Henseler, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden, in: OK 25 (1984) 276–297; ders., Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden, in: OK 26 (1985) 17–37; ders., Fragen zur bischöflichen Klostervisitation, in: OK 26 (1985) 171–175; A. Scheuermann, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 25 (1984) 31–41; ders., Die Ordensleute und ihr Bischof, in: OK 26 (1985) 265–275; ders., Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese, in: Ministerium Iustitiae, Festgabe für

Wenn noch Ulrich Stutz zum CIC/1917 sagt:

„Den Religiösen gegenüber hat die bischöfliche Gewalt überhaupt eine gewisse Verstärkung erfahren, oder wird sie zum mindesten mehr als bisher betont. Außerhalb des Klosters und hinsichtlich des nicht allein für sie bestimmten Gottesdienstes sowie der Seelsorge stehen sie, auch wenn ihre Genossenschaft exempt ist, unter dem Diözesanbischof. Dessen ordentliche Gewalt macht in dieser Hinsicht nicht mehr so unbedingt wie früher vor ihnen, übrigens auch nicht mehr so ausgedehnten Privilegien halt, und es bedarf für den Bischof, um seines Amtes zu walten, nicht mehr des besonderen Schlüssels der gesetzlichen Delegation primatialer Rechte“;² so muß hinsichtlich des CIC/1983 hinzugefügt werden, daß diese bischöfliche Gewalt sich seit dem II. Vatikanum (CD Art. 8) nicht einmal mehr partiell als gesetzliche Delegation primatialer Gewalt darstellt, sondern in bezug auf die Teilkirche eine „potestas omnis, ordinaria, propria et immediata“ (vgl. c. 381 § 1) genannt wird.

Von dieser potestas des Diözesanbischofs ist im CIC/1983 klar abgegrenzt die „potestas regiminis“ des höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts sowie klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens. Ihre potestas bezieht sich nur auf die eigenen Mitglieder.

„Pro suis sodalibus“ sind sie „in foro externo et interno“ (c. 596 § 2) Ordinarien (c. 134 § 1). Ihre Vollmacht hat keine Außenwirkung außerhalb des Instituts und seiner Mitglieder. Der Umfang ihrer Vollmacht deckt sich mit der den Religiöseninstituten im Codex eingeräumten Autonomie.

Diese Autonomie der Institute betrifft nach einer Zusammenstellung von R. Henseler³

- die Autonomie des Lebens,
- die Autonomie der inneren Leitung,
- die Autonomie im Hinblick auf das geistliche Erbgut und
- die Autonomie im Hinblick auf die eigene Disziplin.

Im Rahmen dieser Autonomie haben die höheren Oberen als Ordinarien die potestas executiva, sie haben Jurisdiktionsgewalt und können z. B. ihren Priestern Beichtbefugnis erteilen, die aber hinsichtlich der Empfänger des Bußsakramentes wiederum beschränkt ist auf die den Oberen Untergebenen sowie auf andere, die in den Ordenshäusern ständig wohnen (c. 969 § 2).⁴

H. Heinemann zum 60. Geburtstag, Ludgerus-Verlag Essen (im Druck); A. J. Wäckers, Vorschlag für die Regelung des Verhältnisses Diözesanbischof – Ordensinstitut nach dem CIC/1983, in: OK 26 (1985) 277–291.

2 U. Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici, (H. 92 u. 93 der Kirchenrechtlichen Abh.), Stuttgart 1918, 274f.

3 R. Henseler, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, hrsg. v. K. Lüdicke, Essen 1984, 586,3.

4 Die Beichtbefugnis zur Entgegennahme der Beichten jedweder Gläubigen kann nur der Ortsordinarius verleihen (c. 969 § 1).

Der potestas der Diözesanbischöfe unterworfen sind die Ordensleute – auch hier sei die tabellarische Zusammenfassung von Henseler⁵ herangezogen:

- bezüglich der Seelsorge,
- bezüglich der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes und
- bezüglich anderer Apostolatswerke, vor allem hinsichtlich der Koordinierung im Bistum.

Ob an diesem grundsätzlichen Zuordnungs- bzw. Zuständigkeitsverhältnis von Diözesanbischof und Religioseninstituten die in c. 591 singulär im Codex erwähnte Bestimmung über die Exemption Relativierungen oder Einschränkungen erforderlich macht, scheint eher fraglich.⁶ Unbeschadet dieser wohl noch offenen Frage der Rechtskonsequenzen exempter Institute für die genannte Verantwortungsaufteilung Diözesanbischof – Religioseninstitute im einzelnen (in erster Linie betrifft die Exemption mehr die innere Jurisdiktionsstruktur der Verbände, nicht die Zuständigkeit des Diözesanbischofs in der Seelsorgsverantwortung für seine Diözese) gilt es festzuhalten, daß der Codex eine klare Umschreibung der potestas des höheren Oberen als Ordinarius vorgenommen hat. Die in c. 134 erfolgte rechtstechnische Festlegung des Umfangs der Vollmacht des Diözesanbischofs, des Ortsordinarius und des Ordinarius im CIC betrifft einmal das Innenverhältnis des Diözesanbischofs zu seinen General- und Bischofsvikaren, die Ortsordinarien sind, und grenzt hiervon andererseits das Außenverhältnis zu den höheren Oberen ab, die Ordinarien genannt werden, wobei drei Anmerkungen hinzugefügt werden müssen:

a) der Diözesanbischof und die Ortsordinarien sind zugleich Ordinarien, d. h. sie haben zunächst für ihren Zuständigkeitsbereich die im Codex allen Ordinarien eingeräumten Rechte; darüber hinaus haben sie die Rechte, die nach dem Codex den Ortsordinarien bzw. dem Diözesanbischof zustehen;

b) die höheren Oberen hingegen haben „für ihren Bereich“ nur die Rechte, die den Ordinarien im Codex eingeräumt werden; und schließlich

c) ist darauf hinzuweisen, daß alle Diözesanbischöfe nach Inkrafttreten des Codex ihren Generalvikaren, und z. T. auch für ihren Geschäftsbereich den Bischofsvikaren, alle erforderlichen Spezialmandate erteilt haben, so daß auch die General-(bzw. Bischofs-)vikare die Rechte wahrnehmen können, die im Codex ausdrücklich dem Diözesanbischof eingeräumt werden. Wie gesagt, die Abgrenzung Diözesanbischof – Ortsordinarius betrifft nur das Innenverhältnis in der Leitung der Diözese und ist in der Bundesrepublik Deutschland, was die Außenwirkung betrifft, de facto fast gegenstandslos. Soweit diese Anmerkung zu c. 134.

Bezüglich des Verhältnisses Diözesanbischof – Religioseninstitute zeigt der Codex im einzelnen auf,

⁵ R. Henseler (Anm. 3), ebda.

⁶ So R. Henseler (Anm. 3), ebda., 591, 1–3 (Lit.!).

- welche Pflichten und Rechte der Diözesanbischof gegenüber den Religioseninstituten hat,
- welche Aufgaben dem Ordensoberen und welche Aufgaben dem Diözesanbischof bezüglich der Ordensleute und ihres Einsatzes in der Seelsorge gemeinsam obliegen, und
- inwieweit die Ordensleute bei der Ausübung der Seelsorge an die potestas des Diözesanbischofs gebunden sind.

Da es zu dem Fragenkomplex des Verhältnisses Religiöseninstitute – Diözesanbischof – wie erwähnt – bereits eine Reihe von detaillierten Veröffentlichungen gibt,⁷ sei in diesem Rahmen nur eine geraffte Zusammenfassung der in Frage kommenden Normen des CIC gegeben, hier hinsichtlich der Religiöseninstitute, beschränkt auf die klerikalen Institute päpstlichen Rechts:

Aufgrund der Verantwortung des Diözesanbischofs für alle Seelsorgsaktivitäten in seiner Diözese ist die Errichtung eines Instituts, die Änderung der apostolischen Zielsetzung eines bereits errichteten Instituts (c. 611f.), die Konkretisierung des mit der Zustimmung zur Errichtung eines klerikalen Instituts verbundenen Rechts auf Errichtung einer Kirche, d. h. der konkrete Bau einer Kirche an einem bestimmten Ort (c. 1215 § 3) sowie die Gründung von ordenseigenen Schulen (c. 801) an seine Erlaubnis bzw. Zustimmung gebunden. Die von den Instituten initiierten Unternehmungen und Vereinigungen im Apostolatsbereich, im Bildungssektor usw. unterliegen unbeschadet ihrer Leitung durch die Institute, deren Mitglieder selbstverständlich auch in diesen Fällen ihren Oberen unterstehen (c. 678 § 2), der Aufsicht des Diözesanbischofs (c. 681 § 1, aber auch die cc. 305 § 1, 323 § 1). Er hat zudem das Recht, in allen Kirchen und Kapellen seiner Diözese, auch in denen der Religiösen, zu predigen (c. 763), die Pontifikalien auszuüben (c. 390), die Kirchen und Kapellen zu visitieren (c. 683), Sammlungen für pfarrliche, diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Aufgaben auch in diesen Kirchen und Kapellen, wenn sie ständig von Gläubigen besucht werden, anzuordnen (c. 1266). Soweit zum Verhältnis Ordensinstitut – Diözesanbischof!

Zum Verhältnis Ordenspriester – Diözesanbischof allgemein, d. h. ohne Bezug auf ihre Seelsorgsaktivitäten in der Diözese, gilt: Zunächst einmal unterstehen die Ordenspriester ihrem Oberen und sind an seine Weisungen gebunden. Soll jedoch z. B. ein Ordenspriester exklausuriert werden, so ist die vorherige Zustimmung des Ortsordinarius erforderlich, in dessen Gebiet sich der Exklausurierte aufhalten soll (c. 686 § 1). Der Diözesanbischof kann auch, jedoch nur bei Vorliegen eines äußerst schwerwiegenden Grundes, einem Ordenspriester den Aufenthalt in seiner Diözese verbieten, wenn nicht sein Oberer auf das vorherige Monitum des Bischofs reagiert (c. 679). Die genannten Normen gelten – wie gesagt – unabhängig davon, ob die Ordenspriester einen Seelsorgeauftrag in der Diözese wahrnehmen oder nicht.

⁷ Vgl. Anm. 1.

Bei Ausübung der Seelsorge sind die Ordenspriester an die vielen Einzelnormen des allgemeinen wie des teilkirchlichen Kirchenrechts gebunden, vor allem hinsichtlich der Abhaltung öffentlicher Gottesdienste, der Sakramentenspendung und des Verkündigungsdienstes (c. 722 § 1).

Wenn einem Religiöseninstitut im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberen die Seelsorge einer Pfarrei übertragen werden soll, ist darüber – wie bisher auch – eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die den Zeitraum der Übertragung, die zu bestellenden Ordenspriester, die zu übertragenden Aufgaben und die vermögensrechtlichen Fragen regelt. Ferner ist in diesem Vertrag festzulegen, wer Pfarrer der Pfarrei oder Moderator des Priesterteams nach c. 517 sein soll.

Entsprechendes gilt für die Gestellung einzelner Ordenspriester in der Diözesanseelsorge. Alle diese und andere, hier nicht eingebrachten Detailregelungen des Codex, die es bei der Ausübung der besonderen Berufung der Ordenspriester zu beachten gilt, sind vielfach auf die Formel gebracht worden: Autonomie der Institute in den eigenen Angelegenheiten, Unterstellung der Ordenspriester unter den Diözesanbischof bei Ausübung ihrer Apostolatsaufgaben. Mit diesen Zuordnungskorrekturen im Codex sind aber die tatsächlichen Rahmenbedingungen für das Wirken der Ordenspriester etwa in den bundesdeutschen Diözesen noch nicht hinreichend umschrieben.

Das wirft die Frage auf nach den besonderen Gegebenheiten dieses Wirkens der Ordensinstitute und ihrer Priester in den (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland. In den Vordergrund der folgenden Überlegungen werden insbesondere die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen gestellt, nach denen sich auch die Ordenspriester und ihre Institute zu richten haben.⁸

2. Zum staatlichen Recht und zum partikularen Kirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Wahrnehmung ihrer Seelsorgeaufgaben sind die Ordenspriester in gleicher Weise wie die Weltgeistlichen außer an die Normen des allgemeinen wie des partikularen Kirchenrechts auch gebunden an das staatliche Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie an die hier geltenden besonderen staatskirchlichen Vereinbarungen. Die staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik beruhen auf dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, wobei diese Trennung nicht kirchenfeindlichen Charakter hat, sondern wie K. Meyer-Teschendorf⁹ sagt, von einem (vor-)verfassungsrechtlichen Prinzip des kirchenfreundlichen Verhaltens geprägt ist.

⁸ Vgl. hierzu die in der Vorbemerkung und oben in * angesprochene Intention der Themenbehandlung.

⁹ K. Meyer-Teschendorf, Die Weitergabe von Meldedaten an die Kirche, in: Essener Gespräche zum Staat und Kirche, Bd. 15, hrsg. v. J. Krautscheid (†) u. H. Marré, Münster 1981, 9–58, 47.

In bezug auf die Religioseninstitute seien zwei Aspekte hinsichtlich der Trennung von Kirche und Staat angesprochen. Der eine Aspekt ist die uneingeschränkte Gewährung der Niederlassungs- und Betätigungsfreiheit der Orden, ausdrücklich etwa festgelegt im Konkordatsrecht.¹⁰

Der andere Aspekt ist die Zuordnung der Orden zur sog. verfaßten Kirche. Letzteres ist in verschiedenen Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes näher umschrieben und expliziert worden. Wegen ihrer unmittelbaren Bedeutung für das Rechtshandeln der Religioseninstitute und ihrer Priester in der Bundesrepublik Deutschland seien die wichtigsten Festlegungen in der Judikatur des BVerfG kurz genannt:

Das sog. Gocher-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Oktober 1977 (2 BvR 209/76):

Diesem Urteil lag ein Streit der nach staatlichem Recht rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts, des Wilhelm-Anton-Hospitals in Goch (bei Kleve), gegen das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf zugrunde. Das Wilhelm-Anton-Hospital ist mit kirchlich-karitativer Zielsetzung 1849 gegründet worden, es ist eine Stiftung nach kirchlichem und staatlichem Recht; die Krankenpflege in diesem Hospital obliegt katholischen Ordensschwestern, das Hospital ist Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Münster und dem Bischof von Münster obliegen gewisse Aufsichts- und Genehmigungsrechte (betr. Satzungsänderung usw.).

Der Rechtsstreit ging um die Frage, ob für dieses Hospital das Betriebsverfassungsgesetz oder das kirchliche Arbeitsrecht gilt. Abgesehen von der Entscheidung zugunsten des letzteren durch das Bundesverfassungsgericht ist in diesem Zusammenhang interessant, daß nicht nur die sog. verfaßte Kirche, also Diözesen und Pfarreien, sondern auch die nach staatlichem Recht selbständigen Einrichtungen der Kirche als von den Kirchenartikeln des Grundgesetzes (nicht nur des Art. 4 Abs. 2 über das Grundrecht der freien Religionsausübung, sondern auch des Art. 140 in Verbindung mit den Kirchenartikeln 137 ff. der Weimarer Reichsverfassung über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften) mit umfaßt gelten, wenn sie „nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen“ (S. 16). In der Urteilsbegründung heißt es weiter: „Vorausgesetzt dafür ist aber, daß der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist. Das gilt ohne weiteres für organisatorisch oder institutionell mit Kirchen verbundene Vereinigungen wie kirchliche Orden,

¹⁰ So im Reichskonkordat von 1933 (Art. 15), im bayerischen Konkordat von 1924 (Art. 2,9 u. 13 § 2) und im badischen Konkordat von 1932 (Art. V Nr. 1 und Schlußprot. dazu), vgl. *K. E. Schlieff*, Die Organisationsstruktur der katholischen Kirche, in: *HdbStKirchR* Bd. I, 299–325 (325); im Preußenkonkordat von 1929 konnte die Behandlung der Ordensfragen (noch) nicht durchgesetzt werden, vgl. *H. Mussinghoff*, Die Ordensfragen bei den Verhandlungen zum Konkordat des Heiligen Stuhles mit dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929, in: *Franz. Studien* 1984, 153–166 (165f.).

deren Daseinszweck eine Intensivierung der gesamtkirchlichen Aufgaben enthält“ (S. 18).

Eine nähere Explikation dieser Aussagen finden wir im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Juni 1985 (2 BvR 1703/83). Auch in diesem Urteil ging es um Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts, und zwar in zwei Fällen um die Kündigung eines Mitarbeiters im Kirchendienst wegen schweren Verstoßes gegen die Grundsätze der Kirche (in einem Fall das öffentliche Votieren eines Arztes im katholischen Krankenhaus, das sich in der Trägerschaft einer Religiosengenossenschaft befindet, für Abtreibung, im „Stern“, im anderen Fall die Kirchenaustrittserklärung eines als kaufmännischer Angestellter in einem Jugendheim, das ebenfalls in der Trägerschaft eines Religioseninstituts steht, tätigen Mitarbeiters). Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil erneut herausgestellt, daß die Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht nur den verfaßten Kirchen und deren selbständigen Teilen zukommt, „sondern allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen“ (S. 25f.). Es wird das Selbstverständnis der katholischen Kirche wiedergegeben, wonach die Religionsausübung nicht nur den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes umfaßt, „sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt, wie es ihrer religiösen Aufgabe entspricht. Hierzu gehört insbesondere das karitative Wirken“ (S. 26). Daß an der Erfüllung dieser Aufgaben die Beschwerdeführerinnen Anteil haben, äußere sich im ersten Fall aufgrund ihrer Satzung, im zweiten Fall „schon aus ihrer Eigenschaft als kirchlicher Orden“ (S. 26). Es wird im Urteil darauf hingewiesen, daß die Zugehörigkeit beider Beschwerdeführerinnen zur Kirche nicht dadurch „aufgehoben oder gelockert“ wird, „daß sie sich bei der Erfüllung ihres Auftrages der Organisationsformen des staatlichen Rechts bedienen und daß bei ihrer Verwaltung oder in sonstigen Bereichen Laien mitwirken“ (S. 27). Soweit zur Präzisierung des Zuordnungsverhältnisses der Religioseninstitute zur sog. verfaßten Kirche aus staatlicher Sicht.

Mit diesen Koordinaten, Gründungs- und Betätigungsfreiheit der Religioseninstitute einerseits und ihre Zuordnung zur sog. verfaßten Kirche andererseits,¹¹ sind zugleich Möglichkeiten und Grenzen angezeigt, die sich den Instituten selbst darstellen aufgrund der staatlichen Verfassungsrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland.

Die rechtliche Bindung der Institute etwa an die Diözesen ist in vielen einzelnen staatlichen Rechtsbereichen nicht so eng, wie es vielleicht nach dem Aus-

¹¹ Letzteres ist auch im Zusammenhang des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils über die Konkursfähigkeit der als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfaßten Kirchen und ihrer Organisationsformen vom 13. 12. 1983 (2 BvL 13–15/82) erneut bestätigt worden.

gesagten den Anschein haben mag. Gleichwohl ist der Freiraum der Institute in den kirchenpolitischen Zielsetzungen, und zwar im Gesamt der gesellschaftlichen Kräfte, nicht sehr groß und erfordert zunehmend mehr die Koordination und Kooperation mit der sog. verfaßten Kirche. Dazu ein Beispiel:

R. Henseler¹² hat im Zusammenhang der zunächst rein kirchenrechtlichen Diskussion um den Inhalt und Umfang des bischöflichen Aufsichts- und Visitationsrechtes über katholische Schulen auch der Religioseninstitute (c. 806 § 1)¹³ an dem konkret reflektierten Beispiel der „Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Erzbistum Köln“¹⁴ auf die Gefahr einer zu engen Bindung der ordenseigenen Schulen an eine bischöfliche Schulordnung hingewiesen, eine Gefahr, die er aufgrund staatlicher Normen sieht. Henseler verweist hierzu auf das Ersatzschulfinanzgesetz NW und auf einen Runderlaß des Kultusministers NW vom 14. 12. 1979 über die Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger und sagt:

„Es geht somit um die Frage, ob die Verminderung der Eigenleistung unter Hinweis auf die Finanzkraft von Dritten (Diözesen) verweigert werden kann, welche die Exekutive zur Sphäre des Schulträgers (Orden) rechnet (Stichwort ‚Durchgriff‘)“¹⁵

Dieser Aspekt ist sicher wichtig.

Anlaß der konkreten Auseinandersetzung um die Kölner Schulordnung war jedoch zunächst deren Festlegung, daß die Lehrer in katholischen freien Schulen katholisch sein müssen.¹⁶ Darüber gab es den Disput mit einem Religioseninstitut.

Deshalb dazu eine die Überlegungen Henselers ergänzende Anmerkung, die ebenfalls durch das staatliche Recht veranlaßt ist, die aber auch kirchenpolitische Hintergründe hat. Diese Anmerkung sei als Frage formuliert: Welche Erwartungen in bezug auf die rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat kann der Staat an die Organisationen der Kirche, hier an die Religioseninstitute, stellen angesichts ihrer vorher genannten Zuordnung (in kirchenrechtlicher und staatlichrechtlicher Hinsicht) zur sog. verfaßten Kirche, wenn letztere ihr ausgewiesenes Selbstverständnis etwa in die Vereinbarung des Reichskonkordates einbringen konnte, daß an allen katholischen

12 R. Henseler, *Programmierte Konflikte* (Anm. 1), 31–33.

13 vgl. hierzu auch A. Scheuermann, *Die Ordensleute und ihr Bischof* (Anm. 1), 274.

14 KA Köln 1985, Nr. 150, S. 143–145

15 R. Henseler, *Programmierte Konflikte* (Anm. 1), Anm. 19; es könnte also, so Henseler, zu einer staatlichen Versagung der Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger dieser ordenseigenen Ersatzschulen kommen, und zwar unter Verweis auf die Haushalte der sog. verfaßten Kirche, deren „Sphäre“ diese Ersatzschulen zugerechnet werden könnten (sog. „Sphärentheorie“).

16 Art. 8 Abs. 2 der „Grundordnung“; vgl. R. Henseler, *Programmierte Konflikte* (Anm. 1), 31.

Volksschulen nur katholische Lehrer angestellt werden, die zudem die Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen (Art. 24 Abs. 1), und wenn es die sog. verfaßte Kirche nach langen und bekannten schulpolitischen Auseinandersetzungen etwa erreicht hat, daß im nordrhein-westfälischen Landesrecht, hier in § 22 des Schuldordnungsgesetzes, steht:

„Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören?“¹⁷

Ein anderes Beispiel:

Es ist bekannt, daß die Bischöfe in der Erkenntnis, daß das auf Arbeitskampf, Streik- und Tarifrecht beruhende staatliche Arbeitsrecht dem Wesen des kirchlichen Dienstes nicht angemessen ist, für ihre Laienbediensteten und für die in den der Kirche zuzuordnenden Verbänden und Organisationen tätigen Laien ein eigenes kirchliches Arbeitsrecht entwickelt haben, das der Zielsetzung des kirchlichen Auftrages eher entspricht. Dieses Arbeitsrecht fordert von den Kirchenbediensteten ein Mittragen der kirchlichen Zielsetzung der Einrichtung, in der sie tätig sind, was umgekehrt auch dazu führen kann, daß einem Bediensteten bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, sei es in seinem Verhalten, sei es in seiner persönlichen Lebensführung, gekündigt werden muß bzw. seine Einstellung in den Kirchendienst nicht zugelassen werden kann. Hinsichtlich des Rechtes der Interessenvertretung der Bediensteten gegenüber dem kirchlichen Dienstgeber wurde bekanntlich die sog. Mitarbeitervertretungsordnung entwickelt, die das Betriebsverfassungsgesetz im staatlichen Arbeitsrecht ersetzt. Mit der Freistellung der Ordenseinrichtungen von der Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes nun (s. Gocher-Urteil), unterstellt das Bundesverfassungsgericht, daß auch in diesen Einrichtungen die genannten Normen des kirchlichen Arbeitsrechtes angewandt werden. Kirchlicherseits erwarten dies die Bischöfe. Auch die Religiösenkongregation hat anläßlich eines konkreten Falles in einem Schreiben an Kard. Höffner vom 5. 4. 1979¹⁸ versichert, daß sie (die Religiösenkongregation) die drei Vereinigungen der höheren Ordensoberen in Deutschland auf die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens mit den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz in dieser Frage eigens hingewiesen hat.

Die Bedeutung gerade eines einheitlichen Vorgehens in der Frage des kirchlichen Arbeitsrechtes sei unterstrichen durch die Hinweise,

– daß die beiden großen Kirchen (also die katholische Kirche und die evan-

17 Art. 24 Abs. 1 RK und § 22 SchOG NW (v. 8. 4. 1952 i. d. F. v. 18. 5. 1982) beziehen sich auf Bekenntnisschulen in staatlicher Trägerschaft; um so mehr müßte dieses Erfordernis gelten für katholische Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Zur Homogenität des Lehrkörpers an Bekenntnisschulen hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit vgl. das Urteil des OVG Münster vom 27. 2. 1981 – 5 A 1128/80; zur Gesamtfrage der katholischen Schulen nach den Normen des neuen CIC vgl. auch *Mussinghoff*, in: Münsterischer Kommentar (Anm. 3), vor allem 803 und 806 (im Druck).

18 Prot. Nr. SpR 473/79

gelischen Landeskirchen) mit ihren zusammen ca. 400000 hauptamtlich angestellten Laienbediensteten neben der öffentlichen Hand der zweitgrößte Arbeitgeber in der Bundesrepublik ist,

- daß auch gerade dieser großen Zahl von Bediensteten wegen die Kirchen ständig in Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften stehen, die diese Bediensteten vertreten möchten, und
- daß die Kirchen, um die Tendenz ihres Dienstrechtes, was die persönlichen Anforderungen an die Bediensteten betrifft, in vielen Arbeitsgerichtsprozessen streiten müssen.

Auch dieses Beispiel sei genannt, um zu zeigen, in welchen Zugzwang die Religioseninstitute geraten können, wenn diese kirchenpolitischen Grundsatzentscheidungen einmal gefällt sind. Rein institutsinterne andere Entscheidungen (nach den Kriterien etwa der Verkräftbarkeit einer Einstellung oder Nichtkündigung, Nachsicht mit dem Bediensteten, der die in ihn gesetzten kirchlichen Anforderungen nicht erfüllt, usw.), haben nicht unbedingt als Einzelfall, können aber in der Kumulation bereits kirchenpolitische Konsequenzen haben.

In den angesprochenen Fragen, wie in weiteren, hier nicht eigens näher auszufaltenden Bereichen, in denen kirchliches Leben, die kirchliche Rechtsordnung und, teils in langer Auseinandersetzung mit dem Staat und mit den gesellschaftlichen Kräften, teils in Kooperation mit staatlichen Stellen, staatlich wie kirchlich bindendes Vertragsrecht und partikuläres Kirchenrecht entstanden sind, stehen die Religioseninstitute nicht selten in dem Zugzwang, daß sie

- a) diese Normen alle kennen sollen und
- b) sie mittragen und sich danach ausrichten sollen.

Das gilt u. a. für die Gesetze und Normen im Bereich der Vermögensverwaltung (Kirchensteuergesetze; pfarrliches Vermögensrecht, Stiftungsrecht), das gilt für die kirchlichen Meldewesenanordnungen, das kirchliche Datenschutzrecht und viele andere Rechtsbereiche mehr.

3. Kooperation mit den kirchlichen Verwaltungen

In einem der letzten Berichte der VDO wird gesagt, daß die Kooperation zwischen den Oberen der Religioseninstitute und den Diözesanbischöfen in den letzten Jahren aus Sicht der VDO gut und dem gegenseitigen Verständnis sowie der Zusammenarbeit im Sinne der „Mutuae relationes“¹⁹ dienlich war. Es heißt dann weiter: „zwischen den Diözesen und den Orden gibt es nur gelegentlich Schwierigkeiten auf der Ebene der Verwaltung.“²⁰ Wenn man über die möglichen Gründe dieser gelegentlichen Schwierigkeiten nachdenkt, stößt man auf die erwähnten Probleme. Hier liegt aus Sicht der Verwaltungen

19 Notae directivae pro mutuis relationibus inter episcopos et religiosos in ecclesia vom 14. Mai 1978 (AAS 70, 1978, 473–506).

20 OK 25 (1984) 214

manchmal die Vermutung nahe, daß die Religioseninstitute sich oft zu sehr in ihren Entscheidungsprozessen nach institutsinternen Kriterien und Zielsetzungen richten, als daß sie die genannten rechtlichen und kirchenpolitischen Zusammenhänge berücksichtigen. Umgekehrt müssen die Religioseninstitute wissen und wissen es auch (manchmal zur Genüge), daß gerade eine möglichst einheitliche Vorgehensweise in kirchenpolitischen Fragen wiederum das vornehmste und selbst gesetzte Ziel aller kirchlichen Verwaltungen ist.

Bei den Verwaltungen besteht die Gefahr, daß die Egalisierung ihrer Handlungsmaximen zum Selbstzweck wird und daß eine legitime Vielfalt der Selbstäußerung von Kirche nicht die gebührende Anerkennung findet. In den Verwaltungen das proprium der Orden adäquat zur Geltung zu bringen und in sie die Entscheidungsprozesse einzubringen, ist nicht leicht. Damit ist keineswegs gesagt, daß dazu keine Bereitschaft auf seiten der Bediensteten dieser Verwaltungen besteht. Im Gegenteil. Es ist aber eine Frage, wie dies vermittelt und eingebracht werden kann. Über die bereits bestehende, teils gute, teils verbesserungsfähige Kooperation der Religioseninstitute mit den Diözesen (durch „Ordensreferenten“, „Bischöfliche Beauftragte“,²¹ Mitwirkung von Ordenspriestern im Priesterrat, von Religiosen im Diözesanpastoralrat usw.) hinaus stellt sich die Frage, inwieweit etwa eine Selbstdarstellung der Religioseninstitute in den Diözesen auch unter Mithilfe der Diözesanverwaltungen (z. B. durch die bischöflichen Pressestellen) verbessert werden kann. Aus den jeweiligen Schwerpunkten, die die Institute dabei selbst setzen, können sich leicht weitere Anknüpfungspunkte für eine Kooperation ergeben, etwa in der Pastoral, im Bildungsbereich, in der Ökumene, in der kirchlichen Medienpolitik usw. Von Bedeutung wäre auch ein Kontakt zu den überdiözesanen Gremien und teilkirchlichen Zusammenschlüssen (etwa zu den katholischen Büros des Bundes und der Länder, wenn es um kirchenpolitische Fragen geht; zur Bischofskonferenz und zum Verband der Diözesen Deutschlands jeweils mit ihren zahlreichen Kommissionen). Daß derartige Kooperationen jeweils für beide Seiten fruchtbringend wären, dürfte außer Frage stehen.

4. Anmerkung zur sog. „geistlichen Landkarte“

Der mehrfach unterbreitete und bekannte Vorschlag einer sog. „geistlichen Landkarte“, auf der die Schwerpunkte seelsorglichen Einsatzes von Ordensleuten, bei dem diese weitgehend in ihren Verbänden eingebunden bleiben, eingezeichnet sind nach den Erfordernissen der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorge einerseits und nach der je eigenen Spiritualität und Zielsetzung der Religioseninstitute andererseits, ist in der Sache gut und zu befürworten. Wenn es aber um die Umsetzung dieses Vorschlages geht, tauchen

21 Vgl. hierzu die Detailvorschläge von A. J. Wäckers für die Diözese Aachen (Anm. 1), 287–291.

die Schwierigkeiten auf, die bisher seine Realisierung vereitelt haben. Da diese geistliche Landkarte ja nicht nur den Ist-Zustand widerspiegeln, sondern fester Bestandteil sachangemessener Seelsorgsplanung sein soll, wäre erforderlich,

- Mobilität auf seiten der Diözesen, aber auch der Orden (dem stehen nicht selten gewachsene Bindungen etwa einer Niederlassung vor Ort, getätigte Investitionen in Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern usw. entgegen), und
- Bereitschaft auf beiden Seiten zu abgestimmter längerfristiger Personalplanung, was bei gutem Willen sicher leichter erreichbar ist als das Überwinden der zuerst genannten Barrieren.

Unbeschadet dieses – wie gesagt – sicher sinnvollen Plans stellt sich auch die Frage nach der Verbesserung bisheriger Einsatzformen von Ordenspriestern in der Diözesan- bzw. konkret in der Pfarrseelsorge.

Die Empfehlung der Würzburger Synode:²²

„Von seiten der Diözesen sollen Modelle angeboten bzw. angenommen werden, die es einem Team von Ordensleuten ermöglichen, innerhalb der allgemeinen Pastoral ihren spezifischen Beitrag zu leisten“, läßt sich nach dem neuen Codex in bezug auf die Pfarrseelsorge, um ein konkretes Beispiel zu nennen, etwa durch das Rechtsinstitut der „*commissio in solidum*“ nach c. 517 § 1 als eine neue Form der Übertragung einer Pfarrei an ein Priesterteam, hier etwa an ein Religiöseninstitut (c. 520), sicher besser und variabler verwirklichen als es bisher möglich war.²³ Es wäre zu überlegen, ob diese Form der Übernahme pfarrlicher Seelsorge durch ein Team von Ordenspriestern, die, stärker als bei der herkömmlichen Klosterpfarrei, einen flexiblen und funktionalen Einsatz der Seelsorger ermöglicht, die auch auf mehrere Pfarreien ausgedehnt werden kann und bei der alle Priester mit den erforderlichen pfarrlichen Vollmachten ausgestattet sind, nicht eine moderne adäquate Form ihres Einsatzes wäre, bei der auch die *vita communis* aufrecht erhalten werden kann.

Schlußbemerkung

Die vorstehenden Reflexionen zielten – wie eingangs gesagt – bewußt auf die Rahmenbedingungen, die den Ordenspriestern bei der Ausübung ihres Sendungsauftrages institutsextern, d. h. aus kirchenrechtlicher, staatsrechtlicher und kirchenpolitischer Sicht in der Bundesrepublik Deutschland gesetzt sind bzw. vorge setzt werden. Schwerpunkt dieser Betrachtungsweise war insbesondere das Verhältnis Ordenspriester (bzw. Religiöseninstitut) – Diözese (Diözesanbischof bzw. die kirchliche Verwaltungsbehörde).

²² Sb Orden, II. 4.1.2, Empfehlung 9.

²³ Diese neue Form der Seelsorgeübertragung an ein Priesterteam ist im Bistum Münster in bezug auf Weltpriester bereits vorgenommen worden.

Dazu eine abschließende Bemerkung:

Wenn als ein Grund der gelegentlichen Schwierigkeiten zwischen Orden und Diözesen die vorwiegend institutseigene und nicht auf das Gesamt der Kirche gerichtete Entscheidungsfindung bei den Orden in den beispielhaft aufgezeigten kirchenpolitischen Sachfragen angedeutet wurde, darf ein möglicher zweiter Grund für diese gelegentlichen Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben, der umgekehrt auch gelegentlich darin liegen könnte, daß der Prozeß der ordensinternen Entscheidungsfindung auf das Ganze der Kirche, genauer auf das Ganze der Gesamtkirche bezogen ist, und insofern die Zielsetzung der einzelnen Teilkirchen übersteigt. In diesem Fall müßten sich die Diözesen fragen, ob ihre Entscheidungsfindung richtig ist. Für diese umgekehrte Situation kennt die Kirchengeschichte eine Reihe von Beispielen, die bekannt sind. Wenngleich dieser Aspekt nicht näher beleuchtet wurde, sei er am Ende wenigstens erwähnt. Im Synodenbeschluß „Orden“ der Würzburger Synode²⁴ wird daran erinnert, wenn es dort heißt:

„Das Spezifische des Ordenspriestertums liegt in seinem Bezug auf die Gesamtkirche. Das zeigt sich am deutlichsten in den überpfarrlichen und überregionalen Arbeiten und Werken. Die Ordenspriester dürfen hier nicht im Horizont ihrer eigenen Gemeinschaften befangen bleiben. Ihre Aufgabe ist es, gesamtkirchlichen Geist zu fördern, Partikularinteressen auszugleichen und Gruppenegoismen überwinden zu helfen, aber auch notwendige Entwicklungen voranzutreiben und Reformen anzustoßen.“ Der Synodentext fährt dann aber mit dem beachtenswerten Satz fort:

„Wichtig ist, daß sie mit den Ortsgemeinden und Diözesankirchen Verbindung halten.“

²⁴ Sb Orden, I. 3.4.4.